

Satzung des „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Paderborn e. V.“

A Allgemeines

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsstelle

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Paderborn“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- 1.2. Sein Sitz und seine Geschäftsstelle sind in Paderborn.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

§ 2. Vereinswesen und -zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der diözesanen Aufgaben der katholischen Jugendpastoral und Jugendhilfe der „Katholische junge Gemeinde“ (KjG). Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein Rechtsträger aller Diözesanstellen, Diözesaneinrichtungen und Diözesanunternehmen der KjG in der Erzdiözese Paderborn mit Ausnahme der Aufgaben des „Thomas-Morus-Kreis Paderborn e. V.“. Er ist nicht Rechtsträger der KjG-Pfarrgemeinschaften bzw. KjG-Ortsgruppen und KjG-Bezirke in der Erzdiözese Paderborn und deren Einrichtungen. KjG-Pfarrgemeinschaften bzw. KjG-Ortsgruppen und KjG-Bezirke sind durch ihre Mitgliedschaft im KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und rechtlich selbständig.
- 2.2. Aufgabe des KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen bzw. Bezirke und die Vertretung des Vereins in Kirche und Öffentlichkeit.
- 2.3. Er ist Mitglied im Bundesverband der KjG und im Diözesanverband des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) Paderborn.
- 2.4. Bei der Erfüllung des Vereinszwecks bezieht sich der Verein auf die Grundlagen und Ziele der KjG, die Anhang dieser Satzung sind. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 AO in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.5. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 GemVo oder einer an seiner Stelle tretenden Vorschrift für die Steuerbegünstigung bewegt.
- 2.7. Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 2.8. Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, diese entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags auszuüben oder eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG auszuzahlen. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung. Über die Aufwandsentschädigung des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der Finanzrat.

Träger von Vereins- und Organämtern sowie alle Mitarbeitenden des Vereins haben zudem einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet. Im Zweifel entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Finanzrat kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festsetzen.

- 2.9. Die Diözesanleitung kann, zur Erledigung der im Rahmen des Vereinszwecks des KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. anfallende Arbeiten, eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere folgende Bereiche:

2.9.1. Finanzen und Buchhaltung, insbesondere

- die Rechtsgeschäfte im Rahmen der beschlossenen Etatplanung,
- die Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- die Beantragung und Abrechnung von Projektmitteln,

2.9.2. Personalwesen und –verwaltung der Diözesanstelle, ausgenommen von Anstellungen, Abmahnungen und Entlassung.

Die Diözesanleitung kann weitere Beschränkungen in den Aufgabenbereichen festlegen.

§ 3. Mitgliedschaft im Verein

- 3.1. Der KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. ist ein horizontal-verbandlicher Zusammenschluss, in welchem sich alle Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen der KjG in der Erzdiözese Paderborn zusammenschließen.
- 3.2. Alle Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen sind somit Mitglied im KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. und dadurch sowohl Mitglied im BDKJ als auch im Bundesverband der KjG.

- 3.3. Die Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen führen an den KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. einen Mitgliedsbeitrag ab, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.
- 3.4. Die Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe wird Mitglied im KjG-Diözesanverband Paderborn e. V., indem die Diözesanleitung deren Beitrittserklärung annimmt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung oder Ausschluss.
 - 3.5.1. Die Auflösung der Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe wird durch die Diözesanleitung festgestellt.
 - 3.5.2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn eine Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe grob oder wiederholt gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Verbands oder seiner Untergliederungen verstößt.
 - 3.5.3. Über den Ausschluss beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen und der Bezirksleitung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe kann binnen sechs Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses beim Diözesanausschuss gegen diesen Widerspruch einlegen. Sie kann binnen sechs Wochen nach Erhalt des Beschlusses des Diözesanausschusses gegenüber der Diözesankonferenz gegen diesen Widerspruch einlegen. Die Diözesankonferenz entscheidet dann abschließend. Während des Ausschluss-verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
 - 3.5.4. Dem Ausschluss ist eine Belehrung über das Verfahren zum Widerspruch beizufügen. Der Ausschluss wird rechtskräftig mit Ablauf der Einspruchsfrist von sechs Wochen bzw. mit der endgültigen Entscheidung.
 - 3.5.5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen gleichzeitig alle Mitgliedsrechte und Mandate der Einzelmitglieder.
 - 3.5.6. Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe fällt bei Auflösung oder Ausschluss an den KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

B Interessensvertretung und Struktur

§ 4. Allgemeines zu Interessensvertretung und Struktur

- 4.1. Die Vertretung der Interessen der Mitglieder des „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“ erfolgt über das demokratische Delegationsprinzip.
- 4.2. Die Mitglieder des „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“ (die KjG-Pfarrgemeinschaften und -Ortsgruppen) schließen sich regional zu Bezirken zusammen. Auf einer Bezirkskonferenz beraten und beschließen die Pfarr- und Orts-Delegationen über die Inhalte der bezirksweiten KjG-Arbeit, wählen eine Bezirksleitung und gegebenenfalls weitere Delegierte zur Diözesankonferenz (als Mitgliederversammlung des „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“). Diese vertreten die Belange der Mitglieder auf der Diözesankonferenz. Die Vertretung der Mitglieder im Diözesanverband erfolgt demnach über die Bezirke.
- 4.3. Über die geographische Aufteilung der Bezirke entscheidet die Diözesankonferenz.

§ 5. KjG in der Pfarrgemeinschaft und Ortsgruppe (Mustersatzung für KjG-Pfarrgemeinschaften und -Ortsgruppen im KjG-Diözesanverband Paderborn)

Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe

- 5.1. Erwerb und Formen der Mitgliedschaft
 - 5.1.1. Mitglied in der KjG kann werden, wer die Grundlagen und Ziele der KjG bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG.
 - 5.1.2. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
 - 5.1.3. Man wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem man dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Lehnt die Pfarrleitung die Annahme der Erklärung ab, kann die betroffene Person bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Aufnahmeantrag stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
 - 5.1.4. Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.
 - 5.1.5. Als Dauermitglied nimmt man an einer oder mehrerer der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
 - 5.1.6. Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehrerer der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen. Befristete Mitgliedschaft schließt aktives und passives Wahlrecht aus. Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Austrittes bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs.

- 5.1.7. Die Fördermitgliedschaft in der KjG dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird. Als Fördermitglied verpflichtet man sich zur Zahlung eines Förderbeitrages. Fördermitgliedschaft schließt aktives und passives Wahlrecht aus.

5.2. Ende der Mitgliedschaft

- 5.2.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2.2. Der Austritt zum Jahreswechsel ist schriftlich gegenüber der Pfarr- bzw. Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- 5.2.3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Verbands oder seiner Untergliederungen verstößt.
- 5.2.4. Über den Ausschluss eines Mitglieds kann die Pfarr- bzw. Ortsleitung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds entscheiden. Das betroffene Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses bei der Mitgliederversammlung gegen diesen Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- 5.2.5. Über den Ausschluss eines Mitglieds kann die Diözesanleitung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und der Pfarr- bzw. Ortsleitung entscheiden. Das betroffene Mitglied kann binnen sechs Wochen nach Erhalt dieses Beschlusses beim Diözesanausschuss gegen diesen Widerspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.
- 5.2.6. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
- 5.2.7. Nach Ausschluss ist der Wiedereintritt in die KjG nur möglich, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss befasste Gremium einer erneuten Mitgliedschaft zustimmt.

Die Pfarrgemeinschaft und Ortsgruppe

- 5.3. Die KjG-Mitglieder in einer katholischen Kirchengemeinde bilden eine Pfarrgemeinschaft. Diese führt den Namen Katholische junge Gemeinde N. N. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 5.4. Die KjG-Mitglieder in oder an einem Ort, der keine katholische Kirchengemeinde darstellt, bilden eine Ortsgruppe. Diese führt den Namen Katholische junge Gemeinde N. N. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 5.5. Die Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen der KjG im Erzbistum Paderborn sind Mitglied im KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. Eine Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe wird Mitglied, indem sie gegenüber der KjG-Diözesanleitung den Beitritt erklärt und diese ihn annimmt.
- 5.6. Der Mitgliedsbeitrag einer Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe, der an den Diözesanverband zu entrichten ist, wird in der Beitragsordnung festgelegt.

- 5.7. Die Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung über Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.
- 5.8. Eine Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG eine eigene Pfarr- bzw. Ortssatzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:
- 5.8.1. Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG,
 - 5.8.2. die Mitgliedschaft im KjG-Diözesanverband Paderborn e. V., die Zusammenarbeit mit anderen Pfarrgemeinschaften im Bezirk sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ gemäß der Satzung des „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“,
 - 5.8.3. die Pfarr- bzw. Ortsleitung,
 - 5.8.4. die Mitgliederversammlung.

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

- 5.9. Gibt sich eine Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe keine eigene Satzung, gilt diese Mustersatzung.
- 5.10. Die Organe einer Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Pfarr- bzw. Ortsleitung. Neben diesen kann die Mitgliederversammlung weitere Gremien einrichten.

5.11. **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenzen die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe.

5.11.1. **Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:
 - alle Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe,
 - das zuständige Mitglied des pastoralen Teams,
 - ein Mitglied der Bezirksleitung,
 - von der Pfarr- bzw. Ortsleitung eingeladene Gäste.

5.11.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Erfahrungsaustausch (dazu gehören: Berichte über Aktionen, Veranstaltungen und geplante Aktivitäten in den Pfarrgemeinschaften; Situationsbeschreibung der KjG-Pfarrgemeinschaft),
- (2) Beratung und Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge, die Finanzen der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe, die Pfarr- bzw. Ortssatzung und die Jahresplanung,
- (3) Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarr- bzw. Ortsleitung und des Kassenberichts,
- (4) Entlastung der Pfarr- bzw. Ortsleitung,
- (5) Wahl und Abwahl der Mitglieder der Pfarr- bzw. Ortsleitung und der Delegierten zur Bezirkskonferenz (die Stimmen der Pfarr- bzw. Ortsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarr- bzw. Ortsleitung wahrgenommen),
- (6) Wahl der Kassenprüfenden,
- (7) Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen.

5.11.3. Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Pfarr- bzw. Ortsleitung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung und Anträge auf Abwahl der Pfarr- bzw. Ortsleitung sind den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderung der Satzung und Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarr- bzw. Ortsleitung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll in Textform geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

5.12. Die Pfarr- bzw. Ortsleitung

Die Leitung und Geschäftsführung der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbands, der Bezirkskonferenz und der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe obliegt der Pfarr- bzw. Ortsleitung.

5.12.1. Zusammensetzung der Pfarr- bzw. Ortsleitung

Die Pfarr- bzw. Ortsleitung besteht höchstens aus sechs Personen:

- zwei Frauen,
- zwei Männer,
- eine Geistliche Leiterin/ein Geistlicher Leiter².
- Wird das Amt der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters besetzt, erhöht sich die Anzahl der Pfarr- bzw. Ortsleitungsämter des jeweils anderen Geschlechts um eins. Diese Amtszeit ist gekoppelt an die der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters, sie endet jedoch frühestens zur nächsten Mitgliederversammlung.

Von der Regelung der geschlechtsparitätischen Besetzung der Pfarr- bzw. Ortsleitungen sind die Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder nur Jungen und Männer vertreten sind.

5.12.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit

- (1) Wer für das Amt der Pfarr- bzw. Ortsleitung kandidiert, muss in der entsprechenden Pfarrgemeinde oder Ortsgruppe Mitglied sein.
- (2) Mindestens ein Mitglied der Pfarr- bzw. Ortsleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB ist jedes Mitglied der Pfarr- bzw. Ortsleitung, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitglieder der Pfarr- bzw. Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Pfarr- bzw. Ortsleitung bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt.

5.12.3. Aufgaben der Pfarr- bzw. Ortsleitung

Zu den Aufgaben der Pfarr- bzw. Ortsleitung gehören insbesondere:

- (1) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde,
- (2) Sorgetragen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verantwortung der Finanzen,

¹ Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

² Als Geistliche Leitung wird eine Person gewählt, die als katholischer Christ bzw. katholische Christin am kirchlichen Leben teilnimmt

Verfügt diese Person nicht bereits über eine kirchenamtliche Beauftragung für diesen Zuständigkeitsbereich, so beauftragt der Geistliche Leiter des Diözesanverbandes diese Person.

- (3) Vertretung der Interessen der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe auf der Bezirks- bzw. Diözesanebene der KjG sowie in Kirche und Öffentlichkeit,
- (4) Zusammenarbeit mit dem BDKJ sowie anderen in der Gemeinde bzw. im Ort tätigen Gemeinschaften und Gremien,
- (5) Verantwortung tragen für den Einsatz der Mitarbeitenden und Sorgetragen für die Aus- und Weiterbildung dieser (v.a. der Gruppenleitungen),
- (6) Sorgetragen für das Mitgliederwesen und die Mitgliedermeldung.

5.13. Auflösung der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe

- 5.13.1. Der Auflösung der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. Hierzu muss mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
- 5.13.2. Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe fällt bei Auflösung an den KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.
- 5.13.3. Die Auflösung der Pfarrgemeinschaft bzw. Ortsgruppe wird durch die Diözesanleitung festgestellt.

§ 6. KjG im Bezirk

- 6.1. Der Diözesanverband als Zusammenschluss der KjG-Pfarrgemeinschaften und KjG-Ortsgruppen gliedert sich zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezirke.
- 6.2. Der Bezirk führt den Namen Katholische junge Gemeinde - Bezirk N. N. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 6.3. Aufgabe des Bezirks ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen sowie deren Vertretung im Diözesanverband und in Kirche und Öffentlichkeit.
- 6.4. Die Organe des Bezirks sind die Bezirkskonferenz, die Bezirksleitung und der Bezirksausschuss. Neben diesen kann die Bezirkskonferenz weitere Gremien einrichten.
- 6.5. **Die Bezirkskonferenz**

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirks. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirks.

6.5.1. Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- Die geschlechtsparitätisch zu besetzenden Delegationen der Pfarrgemeinschaften³, wobei die Anzahl der Delegierten (zwischen 3 und 6) wie folgt von der Dauermitgliederzahl in Bezug auf die durchschnittliche Dauermitgliederzahl der Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen im Bezirk abhängt:

Mitgliederzahl/durchschnittliche Mitgliederzahl	Anzahl Delegierte
Weniger als 2/3 der durchschnittlichen Dauermitglieder	3
Genau oder mehr als 2/3 und weniger als 3/3	4
Genau oder mehr als 3/3 und weniger als 4/3	5
Genau oder mehr als 4/3	6

(Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Dauermitglieder derjenigen Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen des Bezirks zum 31.12. des Vorjahres, die zum Zeitpunkt der Bezirkskonferenz dem Diözesanverband angehören. Jede im laufenden Jahr neu gemeldete Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe erhält drei Delegierte. Eine Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe kann nie mehr Stimmen als Mitglieder haben. Die Stimmen der Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe werden zunächst durch die Mitglieder der Pfarr- bzw. Ortsleitung wahrgenommen. Bei ungerader Stimmenanzahl ist die 3. oder 5. Stimme nicht an ein Geschlecht gebunden.

Von der Regelung der geschlechtsparitätischen Besetzung der Delegationen sind die Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder nur Jungen und Männer vertreten sind.

- Die Mitglieder der Bezirksleitung.

(2) Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen,
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses (oder anderer Organe des Bezirks),
- ein Mitglied des Regionalvorstandes des BDKJ,
- ein Mitglied der Diözesanleitung der KjG,
- von der Bezirksleitung eingeladene Gäste.

³ Die tatsächliche Besetzung der Delegation während der Konferenz kann insofern auch aus einer ungleichen Anzahl von Frauen und Männern bestehen.

6.5.2. Aufgaben der Bezirkskonferenz

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Erfahrungsaustausch (dazu gehören: Berichte über Aktionen, Veranstaltungen und geplante Aktivitäten in den Pfarrgemeinschaften; Situationsbeschreibung der KjG-Pfarrgemeinschaft) und Koordinierung der Arbeit zwischen den Pfarrgemeinschaften,
- (2) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, Angebote und Finanzen des Bezirks,
- (3) Entgegennahme des Berichts der Bezirksleitung und Entlastung der Bezirksleitung,
- (4) Wahl⁴ und Abwahl der Mitglieder der Bezirksleitung, ggfs. des Bezirksausschusses und der Delegierten zur Diözesankonferenz. (Die Stimmen der Bezirksdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Bezirksleitung wahrgenommen.),
- (5) Wahl der Kassenprüfenden,
- (6) Einbringen von Anträgen an die Diözesankonferenz.

6.5.3. Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung in Textform einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Ist die Bezirksleitung nicht besetzt oder hat seit mehr als einem Jahr keine Bezirkskonferenz stattgefunden, kann die Diözesanleitung eine Bezirkskonferenz einberufen. Ist die Bezirksleitung nicht besetzt oder nicht anwesend, wird die Bezirkskonferenz von der Diözesanleitung geleitet. Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarr- und Ortsleitungen oder der Bezirksausschuss dies beantragt.
- (2) Der Ablauf wird von der Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz geregelt. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz entsprechend.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz sowie die Regelungen der Ziffern 6.6.1 und 6.7.1 können im Rahmen der Diözesanatzung von der Bezirkskonferenz mit Zweidrittelmehrheit für diesen Bezirk beschlossen werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Diözesanleitung. Bei Nichtgenehmigung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.
- (4) Über die Bezirkskonferenz wird ein Protokoll geführt und in Textform zugänglich gemacht.

⁴ Alle Wahlen der Bezirksebene können mit Hilfe der Wahlordnung des KjG Diözesanverband Paderborn e.V. durchgeführt werden.

6.6. Die Bezirksleitung

Die Leitung und Geschäftsführung des Bezirks im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbands und der Bezirkskonferenz obliegt der Bezirksleitung.

6.6.1. Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung besteht höchstens aus sechs Personen⁵:

- zwei Frauen,
- zwei Männer,
- eine Geistliche Leiterin/ein Geistlicher Leiter⁶.
- Wird das Amt der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters besetzt, erhöht sich die Anzahl der Bezirksleitungsämter des jeweils anderen Geschlechts um eins. Diese Amtszeit ist gekoppelt an die der Geistlichen Leiterin/ des Geistlichen Leiters, sie endet jedoch frühestens zur nächsten Bezirkskonferenz.

6.6.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder der Bezirksleitung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Bezirksleitung bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Weiteres regelt die Wahlordnung des KJG-Diözesanverband Paderborn e. V.

6.6.3. Aufgaben der Bezirksleitung

Zu den Aufgaben der Bezirksleitung gehören insbesondere:

- (1) Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz,
- (2) Einberufung und Leitung des Bezirksausschusses,
- (3) Vertretung der Interessen der Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen und des Bezirks im Diözesanverband,
- (4) Vertretung der Interessen der Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen in den Regionalverbänden des BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit,
- (5) Kontaktpflege zu den Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen des Bezirks und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen,
- (6) Sorgetragen für die Durchführung von Schulungen für die Verantwortlichen sowie von Veranstaltungen und Aktionen im Bezirk (Die Verantwortung für die Durchführung von Kursen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden obliegt der Diözesanleitung.),

⁵ Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Gilt entsprechend für den Bezirksausschuss.

⁶ Als Geistliche Leitung wird eine Person gewählt, die als katholischer Christ bzw. katholische Christin am kirchlichen Leben teilnimmt.

Verfügt diese Person nicht bereits über eine kirchenamtliche Beauftragung für diesen Zuständigkeitsbereich, so beauftragt der Geistliche Leiter des Diözesanverbandes diese Person.

- (7) Hilfestellung bei der Gründung neuer Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen,
- (8) Verantwortung für die Finanzen des Bezirks,
- (9) Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung von öffentlichen und kirchlichen Mitteln durch Vorlage aller erforderlichen Unterlagen gegenüber der Diözesanleitung. Die Rechte und Kompetenzen der Bezirkskassenprüfenden und der Bezirkskonferenz bleiben hiervon unberührt.

6.7. Der Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss berät und beschließt über die Arbeit des Bezirks im Rahmen der Beschlüsse der Bezirkskonferenz.

6.7.1. Zusammensetzung des Bezirksausschusses

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind höchstens:

- vier Frauen,
- vier Männer,
- die Mitglieder der Bezirksleitung.

6.7.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied des Bezirksausschusses bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Weiteres regelt die Wahlordnung des KjG Diözesanverband Paderborn e. V.

6.7.3. Aufgaben des Bezirksausschusses

Zu den Aufgaben des Bezirksausschusses gehören insbesondere:

- (1) Planung und Vorbereitung der Bezirkskonferenz,
- (2) Sorgetragen für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz,
- (3) Sorgetragen für die Finanzen des Bezirks.

6.7.4. Einberufung und Ablauf des Bezirkssauschusses

Der Bezirksausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Bezirksleitung einberufen. Den Vorsitz hat die Bezirksleitung.

§ 7. Die Organe des Diözesanverbands

Die Organe des Diözesanverbands sind die Diözesankonferenz, die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss und der Finanzrat. Neben diesen kann die Diözesankonferenz weitere Gremien einrichten.

7.1. Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist die Mitgliederversammlung des Vereins und das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Organe des KjG Diözesan- und Bundesverbands grundlegende Entscheidungen über die Arbeit des „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“

7.1.1. Zusammensetzung der Diözesankonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung,
- sechzig Delegierte aus den Bezirken⁷:

Jeder Bezirk erhält sechs Delegierte als Grundstock, der Rest verteilt sich nach dem d'Hondt-Verfahren je Bezirk nach der Zahl der Dauermitglieder im Diözesanverband per 31.12. des Vorjahres. Eine Bezirksdelegation muss die Anzahl ihrer Stimmen geschlechtsparitätisch verteilen.⁸ Bei ungerader Stimmenanzahl ist die 7./ 9./ usw. Stimme nicht an ein Geschlecht gebunden.

(2) Beratende Mitglieder sind:

- die auf der Diözesankonferenz nicht stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses, des Finanzrats und des Wahlausschusses,
- der/die Geschäftsführerin/ Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten der Diözesanstelle,
- die Leitenden von Sachausschüssen,
- die/der Vorsitzende des Vereins der Freunde und Förderer der KjG im Erzbistum Paderborn,
- die/der Vorsitzende des Thomas-Morus-Kreis e. V.,
- ein Mitglied der Bundesleitung,
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ,
- von der Diözesanleitung eingeladene Gäste.

⁷ Hat ein Bezirk für die Diözesankonferenz keine Delegierten gewählt, so sind je Pfarrgemeinschaft und Ortsgruppe des Bezirks ein Mann und eine Frau als Vertreter einzuladen. Ist die Anzahl der anwesenden Pfarr- bzw. Ortsleiter höher als die zur Verfügung stehenden Delegiertenplätze dieses Bezirks, so müssen diese untereinander regeln, wer für den Bezirk stimmberechtigt an der Diözesankonferenz teilnimmt. Die in diesem Fall nichtstimmberechtigten Pfarr- und Ortsleiter sind beratende Mitglieder der Diözesankonferenz.

⁸ Die tatsächliche Besetzung der Delegation während der Konferenz kann insofern auch aus einer ungleichen Anzahl von Frauen und Männern bestehen.

7.1.2. Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung,
 - diözesane Aktionen,
 - Geschäftsordnung der Diözesankonferenz, Wahlordnung, Beitragsordnung,
 - Auflösung des Vereins,

- (2) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - der Diözesanleitung,
 - des Finanzrats,
 - des Diözesanausschusses,
 - des Wahlausschusses,
 - der Sachausschüsse,
 - des Erfahrungsaustausches der Bezirkskonferenzen,
 - des „Thomas-Morus-Kreis Paderborn e. V.“

- (3) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Diözesanleitung und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden

- (4) Entlastung der Diözesanleitung

- (5) Wahlen
 - der Diözesanleitung,
 - der Mitglieder des Diözesanausschusses,
 - der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - der hinzugewählten sachkundigen Mitglieder des Finanzrats,
 - von zwei Kassenprüfenden,
 - der zusätzlich Delegierten zur Bundeskonferenz; die Mitglieder der Diözesanleitung gehören kraft Amtes der Delegation an,
 - der zusätzlich Delegierten zum Bundesrat; die Mitglieder der Diözesanleitung gehören kraft Amtes der Delegation an,
 - der zusätzlich Delegierten zur BDKJ-Diözesanversammlung; die Mitglieder der Diözesanleitung gehören kraft Amtes der Delegation an,
 - der Mitglieder des Thomas-Morus-Kreis Paderborn e. V.,
 - einer/ eines Kandidaten/in für das Amt der/ des 1. Vorsitzenden im Thomas-Morus-Kreis Paderborn e. V.

- (6) Abwahl einzelner von der Diözesankonferenz gewählter Personen

9 Alle Wahlen der Diözesanebene werden gemäß der Wahlordnung des KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. durchgeführt.

- (7) Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtsparitätisch besetzte Sachausschüsse einsetzen. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen müssen nicht geschlechtsparitätisch besetzt sein.

7.1.3. Einberufung der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung in Textform einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss, ein Drittel der Bezirke oder ein Drittel der Pfarrgemeinschaften und Ortsgruppen dies beantragt. Der Ablauf wird von der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz geregelt.

7.1.4. Protokollierung der Diözesankonferenz

Über die Diözesankonferenz wird ein Protokoll geführt und in Textform zugänglich gemacht.

7.2. Die Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist der Vorstand des Vereins und für die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“ zuständig. Sie handelt im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des KjG-Diözesan- und -Bundesverbands.

7.2.1. Zusammensetzung der Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung besteht höchstens aus sechs Personen¹⁰:
 - drei Frauen,
 - zwei Männern,
 - einem Geistlichen Leiter.
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand (gem. § 26, Abs. 2 BGB) bilden dabei die Mitglieder der Diözesanleitung, die nicht Geistliche Leitung sind. Dem erweiterten Vorstand gehört zusätzlich die Geistliche Leitung an.
- (3) Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Besteht der geschäftsführende Vorstand nur aus einer Person, ist diese allein vertretungsberechtigt.

7.2.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Diözesanleitung bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

¹⁰ Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

- (3) Die Mitarbeit in der Diözesanleitung setzt das römisch-katholische Glaubensbekenntnis voraus.
- (4) Weiteres regelt die Wahlordnung.

7.2.3. Aufgaben der Diözesanleitung

- (1) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:
 - Vertretung des Diözesanverbands gerichtlich und außergerichtlich,
 - Sorgetragen für die Finanzen des Diözesanverbands, d. h. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresfinanzberichtes, Einberufung und Leitung des Finanzrats,
 - Anstellung von Personal im Rahmen des vom Finanzrat genehmigten Stellenplans.
- (2) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören insbesondere:
 - Vertretung des „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“ im KjG-Bundesverband, im BDKJ-Diözesanverband sowie in Kirche und Öffentlichkeit,
 - Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz und des Diözesanausschusses,
 - Sorgetragen für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - Unterstützung und Förderung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften, Ortsgruppen und Bezirke,
 - Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

7.3. Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“ Er unterstützt die Diözesanleitung bei der Führung des Vereins.

7.3.1. Zusammensetzung des Diözesanausschusses

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind höchstens:
 - Sechs Frauen,
 - sechs Männer,
 - die Mitglieder der Diözesanleitung.
- (2) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
 - die Referentinnen und Referenten der Diözesanstelle,
 - die Leitung von Sachausschüssen,
 - von der Diözesanleitung eingeladene Gäste.

7.3.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied des Diözesanausschusses bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz sein.
- (3) Weiteres regelt die Wahlordnung.

7.3.3. Aufgaben des Diözesanausschusses

Zu den Aufgaben des Diözesanausschusses gehören insbesondere:

- (1) Vor- und Nachbereitung der Diözesankonferenz,
- (2) Sorgetragen für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
- (3) Inhaltliche Jahresplanung,
- (4) Entsendung von Mitarbeitenden in den Finanzrat,
- (5) Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen.

7.3.4. Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt mindestens viermal zwischen zwei ordentlichen Diözesankonferenzen zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform und die Leitung obliegt der Diözesanleitung.

7.4. Der Finanzrat

Der Finanzrat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand des Diözesanverbands in Finanzangelegenheiten. Der Finanzrat berät und beschließt über die Verwendung und Bereitstellung von Mitteln.

7.4.1. Zusammensetzung des Finanzrats

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Finanzrats sind höchstens:
 - Vier sachkundige Personen
 - Vier Mitglieder des Diözesanausschusses
 - der geschäftsführende Vorstand
- (2) Beratende Mitglieder des Finanzrates sind
 - Die/der Geschäftsführerin /Geschäftsführer der Diözesanstelle
 - Von dem geschäftsführenden Vorstand eingeladene Gäste

7.4.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Finanzrates, die weder entsendetes Mitglied des Diözesanausschusses noch Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied des Finanzrats bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden durch Wahl auf der ersten Diözesanausschusssitzung nach einer ordentlichen Diözesankonferenz für ein Jahr entsendet. Die Stellen sollen nach Möglichkeit vollständig besetzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Finanzrates müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Weiteres regelt die Wahlordnung.

7.4.3. Aufgaben des Finanzrats

Zu den Aufgaben des Finanzrats gehören insbesondere:

- (1) Beschluss des Haushaltsplans und des Stellenplans auf Grundlage der inhaltlichen Jahresplanung des DAS,
- (2) Beschlussfassung über Jahresüberschüsse oder Fehlbeträge,
- (3) Beschlussfassung über Abschluss von Verträgen ab 3000€, Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Aufnahme und Vergabe von Darlehen.
- (4) Im Fall, dass es keinen geschäftsführenden Vorstand gibt, wählt der Finanzrat aus seinen Reihen zwei vertretungsberechtigte Personen. Diese übernehmen die vorübergehende Leitung des Vereins bis zur nächsten Wahl eines geschäftsführenden Vorstands.

7.4.4. Einberufung und Ablauf des Finanzrates

Der Finanzrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal zwischen zwei ordentlichen Diözesankonferenzen zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform und die Leitung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

C Sonstige Bestimmungen

§ 8. Satzungsänderungen

- 8.1. Änderungen der Diözesansatzung können nur von der Diözesankonferenz beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Änderungsantrag mit Begründung ist den Mitgliedern der Diözesankonferenz mindestens drei Wochen vor dem Termin der Diözesankonferenz schriftlich zuzuleiten.

- 8.2. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Bundesleitung der KjG und des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.
- 8.3. Der Diözesanausschuss ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden oder redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen. Änderungen sind der nächsten Diözesankonferenz mitzuteilen.

§ 9. Auflösung

- 9.1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Diözesankonferenz beschlossen werden.
- 9.2. Der Auflösung des KjG Diözesanverband Paderborn e. V. müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn zustimmen. Zu dieser Konferenz muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
- 9.3. Bei Auflösung des „KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Thomas-Morus-Kreis Paderborn e. V., der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Thomas-Morus-Kreis Paderborn e. V. ist verpflichtet, das Vermögen des Vereins treuhänderisch aufzubewahren. Sollte sich der Verein innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

§ 10. Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Einzelmitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankverbindung (bei SEPA-Lastschrift-Verfahren) sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 11. kirchliche Grundordnung und kirchenrechtliche Einordnung

- 11.1. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen und vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung findet Anwendung.
- 11.2. Nach kirchlichem Recht ist der KjG-Diözesanverband Paderborn e. V. ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.

Schlussbestimmungen

Die Satzung ist am 18.04.2015 von der Diözesankonferenz des KjG- Diözesanverband Paderborn in Hardehausen und am 15.11.2015 von der Mitgliederversammlung der KjG e. V. in Holzwickede beschlossen worden. Die Satzung wurde am 17.04.2016 in Hardehausen und zuletzt am 28.09.2016 in Dortmund geändert.

Sie tritt nach der Zustimmung durch die Bundesleitung und des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anhang:

Grundlagen und Ziele der KjG

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz des KjG-Diözesanverband Paderborn e. V.

Wahlordnung

Beitragsordnung